
Im Internet: <https://idur.de/category/sonderhefte/sonderdrucke/>

Ein Igel unter dem Mähroboter, RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

Igel sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, welche nachts Gefahr laufen, von automatisch fahrenden Mährobotern angefahren und durch deren Schneidevorrichtungen verletzt zu werden. Rechtliche Handhabe zu ihrem Schutz bieten das Artenschutzrecht, das Immissionsschutzrecht und das Tierschutzrecht – gegenwärtig in der Praxis jedoch völlig unzureichend.

I. Artenschutzrecht

Die Igel (*Erinaceidae*) umfassen in Deutschland den Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*) und den Nördlichen Weißbrustigel (*Erinaceus roumanicus*). Das besondere Artenschutzrecht findet auf sie Anwendung. Denn *Erinaceus europaeus* und *Erinaceus roumanicus* sind Tierarten, die in Anhang IV der Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, RL 92/43/EWG¹) aufgeführt sind und deshalb die Voraussetzungen einer besonders geschützten Tierart erfüllen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Buchstaben aa BNatSchG), für welche die §§ 37 ff., 44 ff. BNatSchG greifen. Im Anhang IV sind unter den Insektenfressern aufgeführt: „Insectivora: Erinaceidae [und] *Erinaceus algirus*“. *Erinaceus algirus* ist die Bezeichnung für den Algerischen Igel, welcher auch Nordafrikanischer Igel bzw. *Atelerix algirus* genannt wird und nicht nur in Afrika, sondern auch in Südwesteuropa vorkommt. Dieser *Erinaceus algirus* bzw. *Atelerix algirus* zählt ebenfalls zur Familie *Erinaceidae*, so dass die separate Nennung dieser Tierart im Anhang IV eigentlich überflüssig ist. Denn jedenfalls ist die Familie *Erinaceidae* insgesamt ausdrücklich und somit alle Arten dieser Familie umfassend genannt, soweit diese Arten im Gebiet der Europäischen Union leben. Unionsrechtlich (Habitatrichtlinie) also sind alle drei erwähnten Igelarten geschützt.

Die Rechtslage ist einfach, nützt aber den Igeln nicht: Die Verletzung eines wild lebenden Igels ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Vorschriften nach §§ 44, 45 BNatSchG über eine Ausnahme von diesem Verbot greifen zugunsten der Rasenmäher- oder Mähroboter-Benutzer nicht. Die Erfüllung des Ordnungswidrigkeitstatbestands § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG [i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] durch den Benutzer dieser Geräte hat in der Praxis keine Auswirkung, weil die Verletzungstaten mangels Kenntnis der zuständigen Behörden hiervon nicht ordnungsrechtlich verfolgt werden (können).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG v. 22.07.1992, L 206/7 ff., zurzeit in der seit 01.07.2013 geltenden Fassung.

II. Immissionsschutzrecht

Zweck des BImSchG² ist es, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“; § 1 Abs. 1 BImSchG. Tiere als Schutzobjekt sind ausdrücklich genannt. Eine der möglichen Umwelteinwirkungen ist Lärm.

Nach den §§ 7, 23, 43, 48a BImSchG darf die Bundesregierung zu dem in § 1 BImSchG genannten Zweck zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen. Von diesem Recht hat sie rege Gebrauch gemacht. Gegenwärtig gibt es 35 Bundesimmissionsschutzverordnungen – darunter die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV³) betreffend den Geräte- und Maschinenlärmschutz.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen „in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung ... sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten ... im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang [dieser BImSchV] an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.“ Nachts soll Ruhe herrschen.

Weil Igel dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind, nützt ihnen dieses in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr geltende Gerätebetriebsverbot, sofern auf diese Gesetzesweise laute Rasenmäher stillstehen müssen, immerhin teils. Einige, nicht alle Rasenmäher sind von der 32. BImSchV umfasst.

1. Rasenmäher nach EG-Outdoor-Richtlinie

In dem Anhang zur 32. BImSchV stehen „entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG“ „Rasenmäher...“⁴ sowie „Rasentrimmer/Rasenkantenschneider“⁵. Rasentrimmer bedeuten für Igel eine sicherlich zu vernachlässigende Gefahr. Verbleiben die Rasenmäher. Rasenmäher im Sinne der 32. BImSchV sind „Rasenmäher...“⁶, welche definiert werden als „geführtes oder fahrgesteuertes Grasschneidegerät bzw. eine Maschine mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden“⁷, wobei sich die Geräuschstärke der Geräte nach der „Geräuschemissionsgrundnorm EN ISO 3744:1995 [und der] Meßumgebung ISO 11094:1991“⁸ bemisst.

Mit der EG-Outdoor-Richtlinie i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 32. BImSchV wird das Ziel verfolgt, dem Markt leisere Produkte bereitzustellen. Aktuell liegt die Geräuschpegelgrenze bei der Höhe, welche mit der technischen Norm EN ISO 3744:1995 gezogen ist. Die EN ISO 3744:1995 stellt auf den Emissions-Schalldruckpegel LpA als Bezugsgröße

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

³ 32. BImSchV = Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

⁴ Anhang Nr. 32 der 32. BImSchV: „Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten [und mit Ausnahme von] Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)“. D.h., dass die ausgenommenen Mehrzweckgeräte einer anderen Gesetzesvorschrift unterliegen.

⁵ Anhang Nr. 33 der 32. BImSchV.

⁶ Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 12 „Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ (EG-Outdoor-Richtlinie), ABl. EG v. 03.07.2000, L 162/1 ff. Auch hier in Konsequenz wiederholend der Ausschluss „(mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten [und] Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)“.

⁷ Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 12 i.V.m. Anhang I Nr. 32 EG-Outdoor-Richtlinie.

⁸ Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang III Teil B Abschnitt 32 EG-Outdoor-Richtlinie.

ab. Die Berechnung ist für Laien schwer nachvollziehbar: Der Schalldruck gibt die Größe des Drucks auf einer bestimmten Grundstücksfläche (Feld) für einen bestimmten Ort an und ist nicht mit der Schalleistung zu verwechseln.

Sehr vereinfacht übersetzt, bedeutet die Verweiskette, dass als Ergebnis herauskommt, dass ein Gerät i.S.d. 32. BImSchV nur so laut sein darf, dass von ihm ein Lärm von irgendwo unter ca. 85 Dezibel (dB(A)) ausgeht. Zum Vergleich: Der Mensch empfindet eine Lautstärke von über 55 dB(A) als Lärmbelästigung.

2. Kommunalrecht bezüglich Lärm

Die Kommunen dürfen – über die Gemeindeordnung/Kommunalverfassung des Landes – eigene/andere Geräuschpegelgrenzen festsetzen. Hierfür bedarf es der Verabschiedung einer kommunalen Satzung. § 7 Abs. 3 32. BImSchV lautet: „Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.“ Zwei Beispiele:

Die Stadt München hat im August 2023 eine Hausarbeits- und Musiklärmverordnung erlassen.⁹ In § 1 Abs. 1 dieser Verordnung/Satzung heißt es: „Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“ Laute Rasenmäher also müssen ab 18.00 Uhr außer Betrieb bleiben. Mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung wird dieses Gerätebetriebsverbot ein Stück weit – je nach Sichtweise – ausgedehnt bzw. eingeschränkt: „Rasenmäher, deren Schalleistungspegel 88 dB(A) oder weniger beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.“ Es gilt also ein Betriebsverbot für Rasenmäher ab 18.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr – abhängig von der Lautstärke des verursachten Lärms.

Die Gemeinde Nuthetal, südöstlich von Potsdam gelegen, hat im März 2024 die ordnungsbehördliche Verordnung (OBVO) mit Wirkung ab 14. April 2024 erlassen.¹⁰ In § 11 Abs. 4 OBVO heißt es über Mähroboter statt Rasenmäher: „Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr der Betrieb von motorgetriebenen Mährobotern untersagt.“ Auf eine bestimmte Lautstärke (in Dezibel oder über den Emissions-Schalldruckpegel gemessen) kommt es nicht an.

3. Ergebnis

Über das Immissionsschutzrecht in Verbindung mit dem Kommunalrecht kann eine Kommune (Gemeinde, Landkreis) den Betrieb von motorbetriebenen Mährobotern in den Nachtstunden verbieten. Der Betrieb elektrisch betriebener Rasenmäher oder Mähroboter kann verboten werden, wenn es der Kommune um den Schutz vor Lärm geht. Der Aspekt des Tierschutzes spielt keine Rolle. Der Schutz der Igel vor Rasenmähern und Mährobotern ist lediglich beiläufige Folge der Lärmschutzregelung.

III. Tierschutzrecht

Das TierSchG unterscheidet zunächst zwischen der Tierhaltung (§§ 2, 3 TierSchG) und der Tiertötung (§§ 4 bis 4c TierSchG). Die Haltungsvorschriften greifen bei frei umherlaufenden Wildtieren mangels Tierhaltung in menschlicher Obhut nicht. Die

⁹ „Verordnung [der Stadt München] über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München“ (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) vom 15. August 2023 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.07.2023, MüABl. 2023, 515.

¹⁰ „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nuthetal“ vom 19.03.2024.

Tötungsvorschriften kommen nicht zum Tragen, weil es nicht das Ziel des Rasenmärens ist, ein Tier anzufahren und zu verletzen, so dass es verstirbt.

Das TierSchG enthält darüber hinaus noch „sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere“ (§§ 13 bis 13b TierSchG). Diese Vorschriften betreffen sog. Vorrichtungen und Stoffe, mit welchen Tiere in Kontakt kommen (§ 13), sowie Stalltiere (§ 13a) und freilebende Katzen (§ 13b). Weil Rasenmäher und Roboter keine Vorrichtungen im Sinne des § 13 TierSchG sind, bleibt festzuhalten, dass es im TierSchG – vorbehaltlich der Strafbarkeitsvorschrift § 17 TierSchG – keine Vorschriften gibt, welche das Mähen der Rasen zum Schutze der Tiere (Igel) verbieten.

1. Gesetzentwurf 2024

Die Politik hat das Thema im Blick und gedenkt, das TierSchG um eine passende Vorschrift zu erweitern. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Entwurf über ein „Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ vom 1. Februar 2024 veröffentlicht. Danach soll zwischen dem gegenwärtigen § 13 Abs. 1 TierSchG und dem gegenwärtigen § 13 Abs. 2 TierSchG ein weiterer Absatz eingefügt werden. Der neue § 13 Abs. 2 TierSchG könnte/soll nach erfolgter Änderung lauten:

„Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“¹¹

Eine Unterscheidung zwischen Lärm verursachenden und geräuschlos fahrenden Geräten unterbleibt. Zur Begründung des Entwurfstextes heißt es: „In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden darf. Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“¹²

Noch ist nicht sicher, ob es im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode zu einer diesbezüglichen Gesetzesänderung kommen wird.

2. Strafrecht

Ohne eine solche Vorschrift verbleibt es, wie bisher, beim Tierschutzstrafrecht nach § 17 TierSchG. Strafbar macht sich, „wer [vorsätzlich] 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“ Weil sich ein Tötungsvorsatz nur selten nachweisen lassen dürfte, nützt die Vorschrift den Igel wenig. Allerdings ist ein bedingter Vorsatz nicht völlig auszuschließen. Wer die Verletzung mit Todesfolge, verursacht durch die rotierenden scharfen Messer des Mähroboters für möglich hält und die Verwirklichung dieser Gefahr billigend in Kauf nimmt (so die Definition des bedingten Vorsatzes)¹³, kann sich strafbar machen.

¹¹ Entwurf vom 01.02.2024, Seite 12; noch keine BT-Drs.

¹² Entwurf vom 01.02.2024, Seite 64.

¹³ Eine andere Sachverhaltskonstellation betreffend: *Mitsch*, Examensklausur »Roboter und Igel«, JURA 2022, 1102 (1102).

3. Ergebnis

Das gegenwärtige Tierschutzrecht schützt Igel vor dem Rasenmäher oder Mähroboter gemeinhin nicht.

IV. Ausblick

Kommunen sollten an das Inkraftsetzen eigener Lärmschutzvorschriften denken, um ihre Einwohner vor nächtlichem Lärm zu bewahren und – nebenbei auf diese Weise – Kleintieren (Igel) einen etwas besseren Schutz als bisher zu bieten. Entscheidend ist hier der Ausschluss von Mährobotern. Denn es darf angenommen werden, dass Igel vor lauten Rasenmähern durchaus fliehen.

Ansonsten: Wer noch in diesem Jahr ausformulierte Vorschläge zur Änderung des TierSchG unterbreiten kann, mag diese an das BMEL senden. Vielleicht werden diese in das künftige TierSchG aufgenommen.